

Klassensprecher abwählen (lassen)

Beitrag von „Hawkeye“ vom 17. Oktober 2008 14:20

Zitat

Original von Mikael

Vielleicht gehen Bayern die Uhren wirklich anders, aber für Niedersachsen gilt §75 Abs. 2 NSchG:

"Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören."

Also "Amtsenthebung vom Chef" geht schon mal gar nicht!

Gruß !

Alles anzeigen

zur ergänzung - ja, es lief so ab, dass sie nach einem intensiven gespräch von ihrem amt zurückgetreten ist.

dennnoch halte ich auch jemanden gewählten nicht per se über der schulordnung stehend. bei erheblichen verletzungen der schulordnung muss auch hier reagiert werden. der handlungsspielraum eines gewählten sprechers ist breiter als der eines herkömmlichen schülers, darf aber nicht ausgenutzt werden.

grüße

h.

ps: und ja, der smv in bayern sind andere regeln gesteckt als in anderen ländern.